

Wirts- und Intelligenzblatt.

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 53. Samstag den 7. Juli, am 27. Juli 1860

Bekanntmachungen

Aufforderung des K. Steuercollegiums zu Fiktion des Kapitals, Renten, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1860 behufs der Besteuerung pro 1860-61.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg. Bl. S. 236) wird behufs der Fiktion des der Besteuerung unterliegenden Kapitals, Renten, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1860 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, — werden hie mit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 171 ff.) an die nach S. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuer-Commission spätestens bis zum 1. August 1860 oder wenn die Ortssteuer-Commission einen kürzeren Termin anzuberaumen sich angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a) ob sie sich am 1. Juli 1860 im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1. hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1860-61 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl fix festes als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1860, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Juli 1859-60 anzugeben; c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fiktion beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. 1) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen. b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach S. 22. S. 1 des Catastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Giftsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichs-schlusmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grund-eigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von einer Staatskassa, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges. Art. 3. A. 1.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigten für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Outobesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Arrangements, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinna berechneten Actienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-

Richtern, Schul-, Körperkassen-, Gemeinde- und Stiftungsdienst, sowie angestellten oder verdien-
 denen Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten
 Notare, Commissionäre, Makler (Seafale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Her-
 ausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermö-
 gensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der
 bei öffentlichen Stellen, der gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art ver-
 wendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener. b) Die Ruhegehalte der Civil-
 und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen über Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-,
 Gnadengehalte und Unterstützungen, welche eine der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem
 Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder
 aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentli-
 chen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen
 Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien
 und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder
 ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Be-
 rufseinkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)
 1) über das Kapital- und Renten einkommen können entweder mündlich in das von
 der Directsteuer-Commission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17
 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruction gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Da-
 gegen sind 2) die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel
 schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber den in §. 17.
 Z. 2 der gedachten Instruction bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll
 abgegeben werden. IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff.
 II. 1. bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genann-
 ten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und die
 jenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben
 aus diesen Einlagen fließenden Zinse, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohl-
 thätigkeitsvereins, so wie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen,
 welche nach Gesetz, Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf
 etwaiges Anfordern der Directsteuer-Commission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2. der mehrer-
 wählten Instruction vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weiter (s. Ziff. IV. oben)
 im Gesetz Art. 3. A. c. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Gesetz Art. 3. A. c.
 d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestim-
 mungen im Gesetz Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit
 vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Directsteuer-Commission beim
 Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart
 bisher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfüg-
 ung des k. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Ver-
 eins werden daher aufgefordert die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzin-
 sen zu zahlen. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Renten-Anstalt in
 Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu zahlen und zu versteuern, da
 die Renten-Anstalt vom 1. Juli 1860 an nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten
 ihr verbleibenden Reinerträge versteuert. VI. Wer die Fütterung seines Einkommens gänzlich un-
 terläßt oder solches theilweise verheimlicht, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruc-
 tion mit Strafe bestraft. VII. Die Directsteuer-Commission in Stuttgart, den 23. Juni 1860.

Vorliegende Aufforderung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:
 Die von der Directsteuer-Commission bekannten Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in
 Stuttgart, welche nach oben Ziffer V. die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, vom
 1. Juli 1860 an zu zahlen haben, sind speciell zu deren Fütterung aufzufordern.
 Württemberg, den 3. Juli 1860.
 Kameralamt K. v. M. v. L. i. d. S. 1

W a i b l i n g e n. Aus einer Mittheilung des K. Kameralamts hat man erfahren, daß im verfloßenen Jahr von mehreren Ortsvorstehern Erlaubniß zur Veräußerung verschiedener Gegenstände im Wege der Lotterie und zu dem sogenannten Lederspiel erteilt worden ist.

Zur Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist aber nur das Oberamt zuständig, was den Schultheißenämtern hiemit in Erinnerung gebracht wird.

Den 6. Juli 1860. Oberamt

W a i b l i n g e n. Die Jagd-Karten Nr. 1. Juli 1860. 60 sind bei der unterzeichneten Stelle gegen Zurückgabe der alten Jagdscheine oder Vorlegung der vorgeschriebenen genehmigten Zeugnisse abzuholen.

Den 6. Juli 1860. Oberamt

W a i b l i n g e n. Die Andie R. Pfarrämter. Die theologische Disputation wird am 26. Juli in Waiblingen und zwar im Rathhaussaale gehalten werden. Dekanatsamtlichen Auftrag gemäß bitte ich die Herrn Kollegen ihre Oppositionen längstens bis zum 19. Juli direkt an Herrn Diac. Leopold in Winnenden einzusenden.

Waiblingen, den 6. Juli 1860. Helfer Binder.

W a i b l i n g e n. Die Aufforderung des K. Kameralamts zu Fixirung des Kapitals, Renten, Dienst- und Berufs Einkommens, auf den 1. Juli 1860. ist im Amtsblatt Nr. 53. abgedruckt und diese Nummer ist am Rathhaus angeschlagen, worauf die Steuerpflichtigen hiemit hingewiesen werden.

Die Passionszettel sind von den Steuerpflichtigen auf dem Rathhaus abholen zu lassen, und sind die Passionen spätestens bis zum 1. August d. J. der Ortssteuer-Commission ebenfalls auf dem Rathhaus einzureichen, oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Wer die Frist verläßt, dem wird der Passionszettel gegen 4 kr. Ganggebühr in das Haus geschickt, bei fernem Ungehorsam aber erfolgen Ordnungstrafen.

Den 6. Juli 1860. Die Ortssteuer-Commission.

W a i b l i n g e n. Die Aufforderung des K. Kameralamts zu Fixirung des Kapitals, Renten, Dienst- und Berufs Einkommens, auf den 1. Juli 1860. ist im Amtsblatt Nr. 53. abgedruckt und diese Nummer ist am Rathhaus angeschlagen, worauf die Steuerpflichtigen hiemit hingewiesen werden.

Die Passionszettel sind von den Steuerpflichtigen auf dem Rathhaus abholen zu lassen, und sind die Passionen spätestens bis zum 1. August d. J. der Ortssteuer-Commission ebenfalls auf dem Rathhaus einzureichen, oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Wer die Frist verläßt, dem wird der Passionszettel gegen 4 kr. Ganggebühr in das Haus geschickt, bei fernem Ungehorsam aber erfolgen Ordnungstrafen.

Den 6. Juli 1860. Die Ortssteuer-Commission.

W a i b l i n g e n. Die Aufforderung des K. Kameralamts zu Fixirung des Kapitals, Renten, Dienst- und Berufs Einkommens, auf den 1. Juli 1860. ist im Amtsblatt Nr. 53. abgedruckt und diese Nummer ist am Rathhaus angeschlagen, worauf die Steuerpflichtigen hiemit hingewiesen werden.

Die Passionszettel sind von den Steuerpflichtigen auf dem Rathhaus abholen zu lassen, und sind die Passionen spätestens bis zum 1. August d. J. der Ortssteuer-Commission ebenfalls auf dem Rathhaus einzureichen, oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Wer die Frist verläßt, dem wird der Passionszettel gegen 4 kr. Ganggebühr in das Haus geschickt, bei fernem Ungehorsam aber erfolgen Ordnungstrafen.

Den 6. Juli 1860. Die Ortssteuer-Commission.

W a i b l i n g e n. Die Aufforderung des K. Kameralamts zu Fixirung des Kapitals, Renten, Dienst- und Berufs Einkommens, auf den 1. Juli 1860. ist im Amtsblatt Nr. 53. abgedruckt und diese Nummer ist am Rathhaus angeschlagen, worauf die Steuerpflichtigen hiemit hingewiesen werden.

Die Passionszettel sind von den Steuerpflichtigen auf dem Rathhaus abholen zu lassen, und sind die Passionen spätestens bis zum 1. August d. J. der Ortssteuer-Commission ebenfalls auf dem Rathhaus einzureichen, oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Waiblingen, den 30. Juni 1860
Der Unterzeichnete wohnt von heute an in der untern Ziegelhütte (neben der Post) zwei Treppen hoch
Oberamtswundarzt
Dr. Rieger.

Waiblingen.
Keiner guten Apfelmoss
verkauft
Gottlob Pfander.

Waiblingen.
Geschäfts-Empfehlung.
Hiemit zeige ich dem verehrlichen Publikum der Stadt, sowie Umgebung an, daß ich mein Geschäft eröffne, und empfehle mich, für alle in mein Fach einschlagende große sowie kleine Arbeiten.

Zu besorgen, dankend für das mir bisher geschenkte Zutrauen, empfehle ich mich achtungsvoll.
Carl Böhner,
Kupferschmied

Waiblingen.
Der Unterzeichnete hat einige hundert Baumstämme zu verkaufen.

Carl Saus.

Beiträge für Herstellung der Kirche.
— Von Waiblingen durch Herrn Helfer Binder, von Frau v. Baldinger 2 fl. 20 fr. Stadtschultheiß Steinbuch 1 fl. 30 fr. Frau Curtlin Witt. 30 fr., Bortenmacher Holz 1 fl., D. B. 2 fl. Weitere Beiträge wurden beim Empfang bescheinigt. Im Ganzen 13 fl. 56 fr. Dazu die Hälfte der Druckkosten für den Aufruf. Herzlichen Dank allen Gebern.
Den 6. Juli 1860
Pfarrer Wurm.

Waiblingen, 6. Juli 1860. (Auf die Schultheißenämter.)

An einem der bezeichneten Tage (Montag den 9., Dienstag den 10. und Donnerstag den 12. Juli) je Vormittags haben die Hebammen des Wignauher Bezirks bei D.A. Arzt Dr. Wundtlich, die des Waiblinger Bezirks bei der unterzeichneten Stelle zu erscheinen und ihre Tagbücher und Geräthschaften mitzubringen. R. Oberamts-Physikar Dr. Pfeilhfer.

Waiblingen.
Fahrnis-Verkauf.



Aus der Verlassenschaft der f. Dorothea Lipp, ledig von hier wird die vorhandene Fahrnis am

Donnerstag und Freitag, den 12. und 13. Juli je von Morgens 8 Uhr an durch Auktion gegen baare Bezahlung verkauft und zwar:

am ersten Tage etwas Gold und Silber, Bücher, Kleider, Leibweisseug, Bettgewand, Leinwand, und Küchengeschirr,

am zweiten Tage weiteres Küchengeschirr, Schreinwerk, Faß- und Band-Geschirr, allerlei Hausrath, ca. 2 Eimer 58er und ca. 1/2 Eimer 37er Wein.

Den 7. Juli 1860.

R. Gerichts-Notariat
C. F. Kerler.

Waiblingen.

Aus der Verlassenschaftsmasse der f. Dorothea Lipp ist zu verkaufen: 1/2 Morgen 31/8 Muthen Acker in Frohnacker. Anschlag 450 fl. mit Schuhmacher Rinker kann ein Kauf abgeschlossen werden.

Waiblingen.

Zu verkaufen 2 Viertel Acker im innern Weidach mit Gersten angebüunt, 2 Viertel Wiesen im Regenbach mit 7 Stück Pappelbaum und 13 Stück Felben. Liebhaber können Mittwoch den 11. Juli zu mir in das Haus kommen.

H a a s, Schmidt.

Waiblingen.

Auf die **Wracher Bleiche** nehme fortwährend Bleichgegenstände an
G. K a u f f m a n n jun.

Waiblingen. Jakob Pfander der Untere hat einen Scheurenplatz zu vermieten.

Musik-Anzeige.

Nächsten Sonntag den 8. Juli findet bei Unterzeichnetem bei guter Witterung

Trompeter-Musik

von der reitenden Artillerie in der Bauhütte bei Weibach statt.

Wozu bei gutem Umer Bier und sonst reelle-Bedienung freundlich einladet.

Gastgeber K. Leering.

Waiblingen.

Unterzeichneter hat sogleich 400 fl. Pflegschaftsgeld, zu billigem Zinsfuß auszuliehen. H. C. Eisele, Bortenau.

Waiblingen.

Bei Unterzeichnetem stehen zu verkaufen oder zu verkaufen: 2 vollständige Dreangeschirre, das eine 4 Lini und das andere 14 Lini haltend, 6 gute Waschkessel verschiedener Größe; 2 Sparherd. Ferner habe ich eine große Auswahl neue und alte Federn, wie auch neue und alte Betten, vieles Weisseug, Schreinwerk, und verschiedene Hausgeräthschaften.

Jakob Földner

Waiblingen.

Naturalien-Preise den 5. Juli 1860:

Fruchtgattungen:	hochst.		mittl.		niedst.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Durchschnitts-Preis	4	55	4	38	4	36
Dinkel p. Centner	4	55	4	38	4	36
Dinkel	4	18	4	8	3	46
Haber	2	—	—	—	1	56
Weizen	—	—	—	—	—	—
Kernen	1	30	1	24	1	20
Gerste	1	35	1	30	1	24
Reis	—	—	1	42	—	—
Mischung	—	—	—	—	—	—
Einforn	—	—	—	—	—	—
Erbfen	—	—	—	—	—	—
Linlen	—	—	—	—	—	—
Weischorn	1	52	1	48	—	—
Ackerbohnen	2	—	1	57	1	54
Wicken	—	—	—	—	—	—

8 Pfund Brod 32 kr.

Gewicht eines Kreuzerweds 5 1/2 Loth.